



Rundschreiben über Pflanzengesundheitskontrollen bei der Einfuhr von Verpackungsmaterial aus Holz in Sendungen mit spezifizierten Waren mit den Zollcodes KN 2514, 2515, 2516, 4401, 4415, 6801, 6802, 6803, 6907 und 7606 mit Ursprung in China, Belarus oder Indien

Referenz	PCCB/S1/1680520	Datum	01.04.2021
Aktuelle Version	1.0	Anwendungsdatum	15.04.2021
Schlüsselbegriffe	Verpackungsmaterial aus Holz, spezifizierte Waren, China, Belarus, Indien		

Verfasst von	Gebilligt von
Vera Huyshauwer, Beraterin David Michelante, Attaché	Jean-François Heymans, Generaldirektor

1. Zielsetzung

In dem vorliegenden Rundschreiben werden die Gründe für die Einführung verstärkter Kontrollen in der EU für Verpackungsmaterial aus Holz in Sendungen mit bestimmten spezifizierten Waren (siehe Anhang) mit Ursprung in China, Belarus oder Indien sowie die Umsetzung dieser Kontrollen in Belgien erläutert.

Ab dem 15. April 2021 werden diese Kontrollen in die Praxis umgesetzt.

Dieses Rundschreiben ersetzt das Rundschreiben mit dem Titel „Circulaire relative aux contrôles phytosanitaires à l'importation du matériel d'emballage en bois présent dans les envois de marchandises spécifiées en provenance de Chine et de Biélorussie“ (Rundschreiben über Pflanzengesundheitskontrollen bei der Einfuhr von Verpackungsmaterial aus Holz in Sendungen mit spezifizierten Waren mit Ursprung in China und Belarus) (PCCB/S1/1024029).

2. Anwendungsbereich

Das vorliegende Rundschreiben gilt für alle Importeure sowie deren Bevollmächtigte, die spezifizierte Waren mit den KN-Codes 2514, 2515, 2516, 4401, 4415, 6801, 6802, 6803, 6907 und 7606 mit Ursprung in China, Belarus oder Indien einführen.

3. Referenzen

3.1. Gesetzgebung

Königlicher Erlass vom 10. November 2005 über die in Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 über die Finanzierung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette erwähnten Vergütungen („K.E. vom 10.11.2015“)

Arrêté royal du 14 janvier 2021 relatif à la désignation des postes de contrôle frontaliers, centres d'inspection et points de contrôle

Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates („Pflanzengesundheitsverordnung“), Artikel 43

Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), Artikel 47 (1), 56 (4) und 58

Durchführungsverordnung (EU) 2019/1013 der Kommission vom 16. April 2019 über die Vorabinformation über Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren, die in die Union verbracht werden

Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission vom 30. September 2019 mit Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten (IMSOC-Verordnung)

Durchführungsverordnung (EU) 2021/127 der Kommission vom 3. Februar 2021 zur Festlegung der Anforderungen an das Einführen von Verpackungsmaterial aus Holz für die Beförderung bestimmter Waren mit Ursprung in bestimmten Drittländern in das Gebiet der Union und für Pflanzengesundheitskontrollen bei diesem Material sowie zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1137

3.2. Andere

Internationaler Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15: Regulation of wood packaging material in international trade (2018) (<https://www.ippc.int/en/core-activities/standards-setting/ispms/>)

4. Begriffsbestimmungen und Abkürzungen

- FASNK: Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette
- GGED-PP: Gemeinsames Gesundheitseingangsdokument für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (in Englisch: CHED-PP)

- Spezifizierte Waren: spezifizierte Waren mit den KN-Codes 2514, 2515, 2516, 4401, 4415, 6801, 6802, 6803, 6907 und 7606 mit Ursprung in China, Belarus oder Indien
- ISPM 15: Internationaler Standard für pflanzengesundheitliche Maßnahmen Nr. 15: Regulation of wood packaging material in international trade
- Drittländer: Länder, die nicht zu den EU-Mitgliedstaaten zählen
- EU: Europäische Union

5. Pflanzengesundheitskontrolle bei der Einfuhr von Verpackungsmaterial aus Holz in Sendungen mit spezifizierten Waren

5.1. Vorschriften für die Einfuhr von Verpackungsmaterial aus Holz in die EU im Rahmen des internationalen Handels

Es ist international anerkannt, dass Verpackungsmaterial aus Holz sowie Stauholz ein hohes Risiko für die Einschleppung von Schädlingen darstellt, die unseren Bäumen in Gartenbau- oder Forstkulturen, aber auch in unseren Grünanlagen schaden können. Als Beispiel kann der *Anoplophora glabripennis*, der asiatische Laubholzkäfer (Asian longhorned beetle, ALB), angeführt werden. Dieser Käfer kann zahlreiche Arten von Laubbäumen und -sträuchern befallen und zu deren Absterben führen. Die Beseitigung von Kontaminationsherden ist ein sehr kostspieliges Unterfangen, da die befallenen Bäume und diejenigen, die im Verdacht stehen, es zu sein, an Ort und Stelle gefällt und vernichtet werden müssen. Auch viele andere Holzschädlinge könnten durch kontaminierte Verpackungen eingeschleppt werden: Citrusbockkäfer, Kiefernholznematoden, Asiatische Eschenprachtkäfer usw.

Aus diesem Grund schreibt die Europäische Union vor, dass Verpackungsmaterial aus Holz (und Stauholz), das für den Transport von Waren aller Art verwendet wird, bei der Einfuhr aus Drittländern, mit Ausnahme der Schweiz, entrindet und mit einer Markierung versehen sein muss, durch welche gewährleistet wird, dass dieses Material einem Verfahren zur Entwesung gemäß dem ISPM 15-Standard unterzogen wurde (Wärmebehandlungen oder Begasung mit Methylbromid oder Sulfurylfluorid). Dies gilt jedoch nicht für Rohholz mit einer Dicke von höchstens 6 mm und verarbeitetes Holz, das unter Verwendung von Leim, Hitze oder einer Kombination dieser Verfahren hergestellt wurde (Pflanzengesundheitsverordnung, Art. 43).

5.2. Verstärkte Kontrollen

Seit vielen Jahren werden *Anoplophora glabripennis* und andere exotische Schädlinge in regelmäßigen Abständen in Verpackungsmaterial aus Holz von Sendungen bestimmter Waren mit Ursprung in China, aber auch in Belarus und Indien nachgewiesen. Verschiedene Herde dieses Schädlings, die in EU-Mitgliedstaaten (Österreich, Frankreich, Deutschland, Italien, Niederlande), dem Vereinigten Königreich und in der Schweiz aufgetreten sind, konnten auch mit der Einfuhr dieser Erzeugnisse in Verbindung gebracht werden.

Deshalb gilt seit dem 1. März 2021 eine Notfallmaßnahme für die Einfuhr von Verpackungsmaterial aus Holz in Sendungen mit spezifizierten Waren in alle EU-Mitgliedstaaten. Die Art dieser spezifizierten Waren und die dazugehörigen KN-Codes sind in Anhang 1 angegeben. 15 % dieser Sendungen werden einer Inspektion unterzogen (Punkt 5.4).

5.3. Meldepflicht von Sendungen mit spezifizierten Waren bei der FASNK

Nur nach Erbringung des Nachweises der von der FASNK durchgeführten Pflanzengesundheitskontrolle erlauben die Zollbehörden die Überführung der Sendungen, die spezifizierte Waren enthalten, in ein Zollverfahren (Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, aktive Veredelung, vorübergehende Einfuhr, passive Veredelung, Umwandlung unter zollamtlicher Überwachung).

Dafür muss der Importeur oder sein Vertreter jede Sendung, die spezifizierte Waren enthält, bei den Diensten der FASNK, genauer gesagt bei der Grenzkontrollstelle (http://www.favv-afsc.fgov.be/professionnels/importation/_documents/BCPICCPlistBE.xlsx), melden, sobald er von deren Eintreffen Kenntnis hat, wobei die Meldung mindestens einen Werktag vor dem Datum der Ankunft erfolgen muss. Anhand des Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokuments für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (GGED-PP), dessen Teil I in TRACES-NT (<http://www.favv-afsc.fgov.be/professionnels/productionanimale/animaux/traces/#b>) vervollständigt wird, teilt er der FASNK exakte Informationen bezüglich der Sendung mit. In dem Benutzerhandbuch für das GGED-PP ist erklärt, wie das GGED-PP für Sendungen mit spezifizierten Waren und Verpackungsmaterial aus Holz in den Sendungen zu erstellen und auszufüllen ist (<https://webgate.ec.europa.eu/cfcas3/tracesnt-webhelp/Content/Home.htm> - CHED-PP - Create a CHED-PP for WPM).

5.4. Von der FASNK durchgeführte Pflanzengesundheitskontrollen der Sendungen mit spezifizierten Waren

Es gilt die Regel, dass die von der FASNK vorgenommenen Pflanzengesundheitskontrollen in der Grenzkontrollstelle stattfinden (http://www.favv-afsc.fgov.be/professionnels/importation/_documents/BCPICCPlistBE.xlsx). Der Importeur oder sein Vertreter muss dafür Sorge tragen, dass das in der Sendung enthaltene Verpackungsmaterial aus Holz für eine Kontrolle vom Boden aus zugänglich ist, und sich erforderlichenfalls um die Entladung der Container kümmern.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Pflanzengesundheitskontrolle in einer von der FASNK benannten Kontrollstelle (siehe Punkte 5.6 und 5.7) vorgenommen wird und dass die Sendung separat und so gelagert wird, dass sie jederzeit und bis zum Zeitpunkt der Pflanzengesundheitskontrolle identifizierbar und rückverfolgbar ist. In diesem Fall kann die Sendung nur im Rahmen des externen gemeinschaftlichen Versandverfahrens zu einer Kontrollstelle befördert werden. Die für die Sendung verantwortliche Person muss zudem dafür Sorge tragen, dass das Verpackungsmaterial aus Holz für eine Kontrolle vom Boden aus zugänglich ist, und sich erforderlichenfalls um die Entladung der Container kümmern. Abweichend davon kann die Zollbehörde erlauben, dass die spezifizierten Waren nicht unter Überwachung bleiben, wenn der für die Sendung verantwortliche Anbieter das Verpackungsmaterial aus Holz von diesen spezifizierten Waren trennt, vorausgesetzt, dass dies technisch umsetzbar ist.

Die Pflanzengesundheitskontrolle besteht darin, die Einhaltung der Einfuhranforderungen der EU zu überprüfen, d.h. eine ordnungsgemäße ISPM 15-Markierung und keine Rinde sowie lebenden Schädlinge (oder Anzeichen, die auf deren Anwesenheit hindeuten). Die spezifizierten Waren können nur nach der Pflanzengesundheitskontrolle in ein anderes Zollverfahren überführt werden.

5.5. Mitteilung des Ergebnisses der Pflanzengesundheitskontrolle und Maßnahmen bei Regelwidrigkeiten

Nach Abschluss der Pflanzengesundheitskontrolle mit einem günstigen Ergebnis vervollständigt die FASNK den Teil II des GGED-PP in TRACES NT unter Angabe des günstigen Ergebnisses der durchgeführten Kontrollen sowie der Entscheidung „zulässig für den Binnenmarkt“ und validiert das GGED-PP anschließend. Da das Verpackungsmaterial aus Holz, das mit den spezifizierten Waren kommt, nicht systematisch kontrolliert werden muss, kann die phytosanitäre Freigabe auch erfolgen, ohne dass eine Pflanzengesundheitskontrolle vorgenommen wird. In diesem Fall vervollständigt die FASNK ebenfalls den Teil II des GGED-PP in TRACES NT. Sie gibt dabei an, dass keine Kontrolle durchgeführt wurde, führt die Entscheidung „zulässig für den Binnenmarkt“ an und validiert das GGED-PP.

Werden allerdings Regelwidrigkeiten (z.B. Fehlen der ISMP 15-Markierung oder Anwesenheit von lebenden Schädlingen (oder Anzeichen, die auf deren Anwesenheit hindeuten)) im Rahmen der Pflanzengesundheitskontrolle festgestellt, so werden amtliche Maßnahmen für das Verpackungsmaterial aus Holz in der betreffenden Sendung verhängt. In diesem Fall vervollständigt die FASNK den Teil II des GGED-PP in TRACES NT unter Angabe des ungünstigen Ergebnisses der durchgeführten Kontrolle sowie der Entscheidung „verweigert“ und validiert das verweigte GGED-PP anschließend. Infolgedessen muss das in der Sendung enthaltene Verpackungsmaterial aus Holz entsorgt und in einer zu diesem Zweck zugelassenen Niederlassung durch Verbrennen vernichtet werden. Die Beförderung des Verpackungsmaterials aus Holz zu dieser Niederlassung muss unter geschlossenen Bedingungen erfolgen. Der Importeur kann die betreffenden spezifizierten Waren in anderes Verpackungsmaterial verladen und wieder darüber verfügen.

5.6. Antragsverfahren und Bedingungen für die Benennung einer Kontrollstelle

Siehe: <http://www.favv-afsca.fgov.be/professionnels/importation/>: Désignation des postes de contrôle frontaliers et des points de contrôle (Benennung der Grenzkontrollstellen und Kontrollstellen).

5.7. Übertragung der Pflanzengesundheitskontrolle von einer Grenzkontrollstelle an eine benannte Kontrollstelle

Die Übertragung der Nämlichkeitskontrolle und (phytosanitären) Warenuntersuchung von einer belgischen Grenzkontrollstelle an eine benannte Kontrollstelle in Belgien oder in einem Mitgliedstaat kann in TRACES NT beantragt werden. Trifft die Sendung über eine Grenzkontrollstelle in einem Mitgliedstaat ein, kann die für die Sendung verantwortliche Person auch einen Antrag für die Übertragung an eine belgische Kontrollstelle stellen.

In dem Benutzerhandbuch für das GGED-PP ist erörtert, wie die Übertragung anzufordern ist (<https://webgate.ec.europa.eu/cfcas3/tracesnt-webhelp/Content/Home.htm> - CHED-PP - Part I - 2.9 - box I.20 - Purpose = for transfer to).

5.8. Mit den Pflanzengesundheitskontrollen einhergehende Kosten

Die FASNK stellt die Vergütungen für die Durchführung der Pflanzengesundheitskontrollen in Übereinstimmung mit den in den Punkten a), b) und c) in Anlage 1 Teil I des K.E. vom 10.11.2005 genannten Tarifen in Rechnung. Weitere Informationen bezüglich der an die FASNK zu zahlenden Vergütungen finden Sie auf unserer Website: <https://www.favv-afsca.be/finanzierung/vergutungen/>.

Wird eine Sendung freigegeben, ohne dass eine Nämlichkeitskontrolle und Warenuntersuchung durchgeführt wurden, wird dem Importeur keine Vergütung berechnet.

6. Anhänge

Anhang 1: Spezifizierte Waren und deren Inspektionshäufigkeit

7. Verzeichnis der Überarbeitungen

Verzeichnis der Überarbeitungen des Rundschreibens		
Version	Anwendungsdatum	Grund und Umfang der Überarbeitung
1.0	15.04.2021	Originalversion